



Dr. Peter Dauer

Recht §

# Fahrlehrerrecht

Kommentar

Dr. Peter Dauer LL.M.

# Fahrlehrerrecht

3. Auflage 2022

**VOGEL** 

---

VERLAG HEINRICH VOGEL

# Vorwort zur 3. Auflage

Das erst 2017 einer grundlegenden Reform unterzogene Fahrlehrerrecht bleibt in Bewegung. Auch weiterhin nehmen Gesetz- und Verordnungsgeber Veränderungen und Korrekturen der Vorschriften vor. Seit dem Erscheinen der 2. Auflage hat es mehrere Rechtsänderungen gegeben, die zur Aktualisierung eingearbeitet worden sind. In dieser Auflage sind berücksichtigt:

- die Änderungen der FeV und der FahrschAusbO durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe und zur Änderung weiterer Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 16. November 2020 (BGBl. I S. 2704),
- die Änderungen hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach dem BKrFQG durch das Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575),
- die Änderungen des FahrIG und der FahrIGDV durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), die erst am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das spätere Inkrafttreten ist jeweils kenntlich gemacht. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der 2024 wirksam werdenden gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch dieses Gesetz.
- die Änderungen der FeV, der FahrschAusbO, der FahrIGDV, der FahrAusbV und der FahrIPrÜfV durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498). Sie tritt zum größten Teil am 1. Juni 2022 in Kraft, die Änderungen der FahrAusbV aber erst am 1. Januar 2023. **Die FahrAusbV wird in dieser Auflage bereits durchgehend mit dem Stand vom 1. Januar 2023 dargestellt und kommentiert.** Das spätere Inkrafttreten der Änderungen der FahrAusbV soll insbesondere den Fahrlehrerausbildungsstätten ausreichend Zeit für die Anpassung der Fahrlehrerausbildung gewähren (amtliche Begründung BR-Drucks. 858/21 S. 77). Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll, den Nutzern des Kommentars bereits den Text und die Kommentierung der FahrAusbV mit dem Stand vom 1. Januar 2023 zur Verfügung zu stellen. Für die noch bis Ende 2022 gültige Fassung der FahrAusbV wird auf die 2. Auflage des Kommentars verwiesen.

Weiter sind verschiedene neuere Gerichtsentscheidungen zum Fahrlehrerrecht eingearbeitet worden. Zu der nach wie vor umstrittenen Frage, ob es den freiberuflichen Fahrlehrer ohne Fahrschülerlaubnis gibt, war bei Redaktionsschluss dieser Auflage ein Revisionsverfahren beim Bundessozialgericht anhängig, in dem noch keine Entscheidung gefallen war.

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	VII
1 <b>Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrIG)</b> .....	1
2 <b>Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV)</b> .....	461
3 <b>Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO)</b> .....	563
4 <b>Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung (FahrIAusbV)</b> .....	655
5 <b>Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrIPrüfV)</b> .....	769
6 <b>Sachverzeichnis</b> .....	863

# Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrlG)

vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

## Abschnitt 1

### Fahrlehrerlaubnis

#### § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis oder der Anwärterbefugnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE und zusätzlich in den Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE erteilt. Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhalten zunächst eine Anwärterbefugnis nach § 9.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird in folgendem Umfang erteilt:

1. Die Fahrlehrerlaubnisklasse BE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen B, BE und L.
2. Die Fahrlehrerlaubnisklasse A berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen AM, A1, A2 und A.
3. Die Fahrlehrerlaubnisklasse CE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE und T.
4. Die Fahrlehrerlaubnisklasse DE berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE.

Die Anwärterbefugnis berechtigt zur Ausbildung in den Fahrerlaubnisklassen BE, B und L.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis und jede Anwärterbefugnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts jeder Fahrerlaubnisklasse.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Von der Anwärterbefugnis darf nur unselbstständig im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz

nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrerschülern Gebrauch gemacht werden.

## Allgemeines

1. Durch Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700, amtliche Begründung VkB1. 1986, 362) wurde die **obligatorische Teilnahme am Fahrschulunterricht** als Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis eingeführt. Die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung durch Laien wurde abgeschafft. Zur Ausbildung von Personen, die eine Fahrerlaubnis i. S. d. § 2 StVG erwerben wollen, ist eine **Fahrlehrerlaubnis** oder eine Anwärterbefugnis **erforderlich** (Absatz 1 Satz 1). Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen davon (z. B. für die Ausbildung einzelner Personen) ist nicht zulässig (§ 54 Absatz 1 FahrIG). Die Ausbildung eines Fahrerschülers ohne Fahrlehrerlaubnis oder Anwärterbefugnis ist ordnungswidrig (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 FahrIG). Die Beschränkung des Rechts zur Ausbildung von Personen, die eine Fahrerlaubnis erwerben wollen, auf Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis oder einer Anwärterbefugnis und die Festlegung bestimmter Voraussetzungen für den Zugang zum Fahrlehrerberuf stellt einen Eingriff in das Grundrecht der freien Berufswahl (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG) dar, der aber unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 11. Juni 1958, NJW 1958, 1035) als zulässige Regelung i. S. v. Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG anzusehen ist.

2. Zur **Geschichte** der Vorschriften über das Fahrlehrerwesen siehe amtliche Begründung zur FahrlehrerVO vom 23. Juli 1957, VkB1. 1957, 411, und amtliche Begründung zum FahrIG vom 25. August 1969, VkB1. 1969, 578 f. Das Fahrlehrerrecht wurde 2017 einer umfassenden **Reform** unterzogen. Das neue FahrIG vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, amtliche Begründung BT-Drucks. 18/10937, 18/11706) gilt seit dem 1. Januar 2018. Die dazugehörigen und auf dem FahrIG basierenden Verordnungen (FahrIGDV, FahrSch-AusbO, FahrLAusbV und FahrLPrüfV) wurden ebenfalls neu gefasst, traten aber erst etwas zeitverzögert am 4. Januar 2018 in Kraft.

## Erläuterungen zu Absatz 1

3. **Fahrlehrerlaubnis** ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis, Fahrschüler auszubilden. Die Fahrlehrerlaubnis kann nur natürlichen Personen erteilt werden (BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 – 1 C 9/91, NJW 1993, 1151). Fahrlehrerlaubnis i. S. d. § 1 ist nur die früher «unbefristete Fahrlehrerlaubnis» genannte Erlaubnis. Der Begriff «Fahrlehrerlaubnis» umfasst seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr die zur Ausbildung und Prüfung der Fahrlehreranwärter erteilte befristete Fahrlehrerlaubnis. Diese jetzt «Anwärterbefugnis» genannte Erlaubnis wird in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich neben der Fahrlehrerlaubnis genannt. Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins **erteilt**, die Anwärterbefugnis wird durch Aushändigung oder

## § 10 Erteilung der Fahrerlaubnis und der Anwärterbefugnis

(1) Die Fahrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrerlscheins erteilt, die Anwärterbefugnis wird durch die Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins erteilt. Inhaber einer Fahrerlaubnis haben den Fahrerlschein und Fahrerlscheinanwärter haben den Anwärterschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlscheinprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Der Fahrerlschein muss

1. den Namen,
2. die Vornamen,
3. den Geburtstag und -ort,
4. die Angabe, für welche Fahrerlscheinklassen die Fahrerlaubnis gilt,
5. die Angabe, welche Auflagen bestehen,
6. die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Inhaber einer Fahrschule oder die selbstständige Tätigkeit als Inhaber einer Fahrschule sowie
7. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 den Zusatz, dass die Fahrerlaubnis nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt,

enthalten. Der Fahrerlschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Anwärterschein muss

1. den Namen,
2. die Vornamen,
3. den Geburtstag und -ort,
4. die Angabe, welche Auflagen bestehen,
5. das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie
6. die Gültigkeitsdauer

enthalten. Der Anwärterschein ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde bei Ablauf der Gültigkeit und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen.

### Allgemeines

1. § 10 FahrIG regelt die Erteilung der Fahrerlaubnis und der Anwärterbefugnis, den Inhalt des Fahrerls- und des Anwärterscheins sowie die Mitführungs-, Aushändigungs- und Vorlagepflichten hinsichtlich dieser Scheine. Die Regelung entspricht teilweise § 5 Absatz 1 und 2 FahrIG a. F. Die Muster des Anwärterscheins und des Fahrerlscheins sind auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 5 FahrIG in § 2 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1.1 und 1.2 FahrIGDV festgelegt.

## Erläuterungen zu Absatz 1

1

2. Die **Erteilung der Fahrlehrerlaubnis** erfolgt durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins (Absatz 1 Satz 1). Dies betrifft alle Fahrlehrerlaubnisse, also sowohl die Fahrlehrerlaubnis nach § 1 FahrIG als auch die Fahrlehrerlaubnis für Personen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben (§ 3 FahrIG), und zwar sowohl die Fahrlehrerlaubnis zur Niederlassung als auch die Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen (grenzüberschreitenden) Ausbildung von Fahrschülern. Auch die Erweiterung einer bestehenden Fahrlehrerlaubnis um eine zusätzliche Fahrlehrerlaubnisklasse ist die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis (für die zusätzliche Klasse), die somit nur durch Aushändigung oder Zustellung des um die neue Klasse ergänzten Fahrlehrerscheins erteilt werden kann. Die **Erteilung der Anwärterbefugnis** (§ 9 FahrIG) erfolgt durch Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins (Absatz 1 Satz 1).

3. Die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis ist nur rechtlich wirksam, wenn die durch Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene **Form** eingehalten wird. Die Formbedürftigkeit soll Zweifel und Missverständnisse ausschließen (amtliche Begründung zu § 5 FahrIG a. F. VkB1. 1969, 580). Die Regelung des § 2 Absatz 2 FahrIGDV, wonach der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erst ausgehändigt oder zugestellt werden darf, wenn der Anwärterschein von der Behörde oder Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht wurde, war zunächst wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigung unwirksam (siehe § 2 FahrIGDV Anmerkung 5). Die Regelung des § 2 Absatz 3 FahrIGDV, wonach die Behörde mit Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins oder des Fahrlehrerscheins auf die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 oder 2 FahrIG hinzuweisen hat, war ebenfalls wegen fehlender gesetzlicher Ermächtigung unwirksam (siehe § 2 FahrIGDV Anmerkung 7). Diese Mängel sind durch Neuverkündung des § 2 FahrIGDV mit ÄndVO vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) m.W.v. 1. Juni 2022 behoben worden.

4. Der auszuhändigende oder zuzustellende **Fahrlehrerschein** bzw. **Anwärterschein** muss dem Muster gemäß § 2 Absatz 1 FahrIGDV entsprechen. Die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erfolgt nur rechtswirksam, wenn dabei ein Fahrlehrerschein nach dem Muster gemäß Anlage 1.2 zu § 2 Absatz 1 FahrIGDV ausgehändigt oder zugestellt wird. Die Erteilung der Anwärterbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 durch Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins erfolgt nur rechtswirksam, wenn dabei ein Anwärterschein nach dem Muster gemäß Anlage 1.1 zu § 2 Absatz 1 FahrIGDV ausgehändigt oder zugestellt wird. Die **Aushändigung** kann nur durch einen Bediensteten der für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bzw. der Anwärterbefugnis zuständigen Behörde (§ 50 FahrIG) oder einen Bediensteten einer anderen, von der zuständigen Behörde um Amtshilfe gebetenen deutschen Behörde, auch im Ausland, vorgenommen wer-

## § 16 Ausbildungsfahrlehrer und Inhalt der Ausbildung

(1) Wer Fahrlehreranwärter ausbildet (Ausbildungsfahrlehrer), bedarf der Erlaubnis (Ausbildungsfahrlehrerlaubnis). Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Fahrlehrer

1. seit mindestens drei Jahren im Besitz der Fahrlehrerlaubnisklasse BE ist und
  2. innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgreich an einem fünftägigen Einweisungseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder von einem Berufsverband der Fahrlehrer, sofern dieser hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, teilgenommen hat.
- (2) Die Teilnahme an einem Einweisungseminar nach Absatz 1 war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Seminars teilgenommen und durch aktive Beteiligung gezeigt hat, dass er zur Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befähigt ist.
- (3) Der Ausbildungsfahrlehrer hat den Fahrlehreranwärter sorgfältig auszubilden. Er hat ihn vor allem theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und hierbei anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des theoretischen und praktischen Unterrichts ständig anwesend zu sein.
- (4) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann – auch nachträglich – mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und die Überwachung sicherzustellen. Von der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule nach § 35 Gebrauch gemacht werden.
- (5) Für Ruhen und Erlöschen der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis gilt § 13 entsprechend.
- (6) Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.
- (7) Wird nach Rücknahme oder Verzicht auf die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzuwenden. Innerhalb eines Jahres vor der Neuerteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis hat der Antragsteller an einer Fortbildung nach § 53 Absatz 3 teilzunehmen.

### Allgemeines

1. § 16 FahrlG regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Fahrlehrer Ausbildungsfahrlehrer sein kann und welche Pflichten er bei der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern hat. Vorgängervorschrift des ursprünglichen § 16 FahrlG war § 9b FahrlG a. F. Durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) wurde m. W. v. 1. Januar 2020 neu eingeführt,

dass als Ausbildungsfahrlehrer nur tätig sein darf, wer eine amtliche Ausbildungsfahrlehrerlaubnis hat. § 16 wurde entsprechend neu gefasst.

### Erläuterungen zu Absatz 1

2. Die **Ausbildung der Fahrlehreranwärter** (Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE) während des Praxisteils ihrer Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule (§ 7 Absatz 2 Satz 1 FahrIG) erfolgt durch **Fahrlehrer**, die zusätzlich zu ihrer Qualifikation als Fahrlehrer seit 2020 über eine **Ausbildungsfahrlehrerlaubnis** verfügen müssen (Absatz 1 Satz 1). Diese wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern ohne Ausbildungsfahrlehrerlaubnis ist ordnungswidrig (§ 56 Absatz 1 Nummer 7a FahrIG). Bis Ende 2019 brauchte man keine amtliche Anerkennung, um Ausbildungsfahrlehrer zu sein. Ausreichend war eine bestimmte Ausbildungserfahrung und der erfolgreiche Besuch eines Einweisungseminars (Absatz 1 Satz 1 und 2 a. F.). Die Erteilung einer besonderen «Ausbildungserlaubnis» war damals im Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden (amtliche Begründung zu § 9b FahrIG a. F. VkB1. 1998, 814). Da ein Ziel der Neufassung des FahrIG im Zuge der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 die Verbesserung der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern war, wurden die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer bereits ab 2018 erhöht und u.a. eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung eingeführt. Der Gesetzgeber hielt dann im weiteren Verlauf zur praktischen Umsetzung dieser Vorgaben auch die amtliche Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer für notwendig (amtliche Begründung BT-Drucks. 19/8751 S. 26) und führte sie durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) m. W. v. 1. Januar 2020 ein.

3. Die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis wird nur **auf Antrag** erteilt (Absatz 1 Satz 2). Für den Antrag ist **keine besondere Form** vorgeschrieben. Anträge können demnach mündlich, schriftlich, sofern der Zugang gemäß § 3a VwVfG eröffnet ist, auch elektronisch, telegraphisch, durch Telefax und, sofern die Identität des Antragstellers feststeht, telefonisch gestellt werden. Da für die Antragstellung Schriftform durch das FahrIG nicht angeordnet ist, bedarf es im Fall einer elektronischen Antragstellung keiner qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG). Es ist nicht geregelt, welche **Unterlagen** dem Antrag zum Nachweis der Voraussetzungen **beizufügen** sind. Dies muss somit aus Sinn und Zweck der Vorschrift abgeleitet werden. Der Antrag ist bei der **zuständigen Behörde** (§ 50 FahrIG) zu stellen. Bei Vorliegen der in Absatz 1 Satz 2 normierten Voraussetzungen besteht ein **Anspruch** auf Erteilung der Ausbildungsfahrlehrerlaubnis; die Behörde hat **kein Ermessen** («wird erteilt»).

4. Der Fahrlehrer muss zum Zeitpunkt der Erteilung **seit mindestens drei Jahren** über eine **Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE** verfügen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Da unter-

## § 35 Ausbildungsfahrschule

(1) In einer Fahrschule dürfen nur dann Fahrlehreranwärter ausgebildet werden, wenn der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person

1. seit mindestens zwei Jahren die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis nach § 16 Absatz 1 Satz 1 besitzt oder
2. die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis besitzt und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Fahrschülerlaubnis ist.

(2) Der Inhaber der Ausbildungsfahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs, in dem Fahrlehrer ausgebildet werden, hat dafür zu sorgen, dass Ausbildungsfahrlehrer ihren Verpflichtungen nach § 16 Absatz 3 nachkommen. Bietet er nicht die Gewähr dafür, dass diesen Verpflichtungen nachgekommen wird, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern untersagen.

### Allgemeines

1. § 35 FahrIG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Fahrschule **Fahrlehreranwärter** (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FahrIG) während des praktischen Teils ihrer Ausbildung zum Fahrlehrer nach § 7 Absatz 2 Satz 1 FahrIG **ausbilden** darf. Die Vorschrift ist durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) m. W. v. 1. Januar 2020 grundlegend umgestaltet worden, nachdem die Ausbildungsfahrlehrerlaubnis (§ 16 FahrIG) neu eingeführt worden ist. Vorgängervorschrift des ursprünglichen § 35 FahrIG war § 21a FahrIG a. F. Die frühere Definition der Ausbildungsfahrschule (§ 35 Absatz 1 Satz 1 FahrIG a. F.) ist mit der Neuregelung entfallen, da an einer Ausbildungsfahrschule nicht ununterbrochen Fahrlehreranwärter ausgebildet werden (amtliche Begründung BT-Drucks. 19/8751 S. 27).

2. Die praktische Ausbildung von Fahrlehreranwärtern darf nur in Ausbildungsfahrschulen durchgeführt werden (§ 16 FahrIG Anmerkung 20). Die Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule ist nach einem von der zuständigen Behörde genehmigten **Praktikumsplan** durchzuführen (§ 3 Absatz 1 FahrIAusbV).

3. Wer einen Fahrlehreranwärter ausbildet, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, handelt **ordnungswidrig** (§ 56 Absatz 1 Nummer 16 FahrIG). Die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern **kann** von der Behörde **untersagt werden** (Absatz 2 Satz 2). Der Betrieb als Ausbildungsfahrschule kann im örtlichen Fahrlehrerregister gespeichert werden (§ 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 FahrIG). Allerdings ist die Anzeigepflicht von Beginn und Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule (§ 30 Satz 1 Nummer 10 FahrIG a.F.) durch ÄndG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) m. W. v. 1. Januar 2020 aufgehoben worden.

## § 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein

- 2
- (1) Der Anwärterschein Fahrlehrer muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine Fahrlehrer und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.
- (2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder durch die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.
- (3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins ist der Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule zulässig ist. Mit der Aushändigung des Fahrlehrerscheins ist der Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zulässig ist.
- (4) Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.

### Erläuterungen zu Absatz 1

1. Durch Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1.1 und 1.2 zu Absatz 1 wird auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 5 FahrIG das **Muster des Anwärterscheins Fahrlehrer** und des **Fahrlehrerscheins** festgelegt. Die Muster sind im Rahmen der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 gegenüber den bis zum Inkrafttreten der FahrIGDV gültigen Mustern erheblich verändert worden. In den Fahrlehrerschein sind die Seminarerlaubnisse und die Zweigstellenerlaubnisse nicht mehr einzutragen; sie wurden aus Gründen des Bürokratieabbaus gestrichen (amtliche Begründung BR-Drucks. 379/17 [neu] S. 91). Dafür steht mehr Raum für die Eintragung von Beschäftigungsverhältnissen zur Verfügung. Das Datum der Beendigung wurde dabei gestrichen.
2. Unbefristete Fahrlehrerscheine, die dem bis 31. Dezember 2017 geltenden Muster entsprechen, **bleiben gültig** (§ 19 Absatz 2 FahrIGDV). Sie gelten seit 1. Januar 2018 als Fahrlehrerscheine nach § 10 FahrIG (§ 69 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 FahrIG). Näher dazu § 19 FahrIGDV Anmerkung 3. Auch befristete Fahrlehrerscheine, die dem bis 31. Dezember 2017 geltenden Muster entsprechen, bleiben gültig (§ 19 Absatz 2 FahrIGDV). Sie gelten seit 1. Januar 2018 als Anwärterscheine nach § 10 FahrIG (§ 69 Absatz 2 Halbsatz 2 FahrIG).
3. Anwärterscheine Fahrlehrer und Fahrlehrerscheine der **Bundeswehr**, der **Bundespolizei** und der **Polizei** können **abweichend** von den Mustern nach Anlage 1.1 und 1.2 zu Absatz 1 gestaltet werden (Absatz 1 Satz 2).

## § 4 Lehrmittel

(1) In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Zur Darstellung des Lehrstoffes müssen wahlweise Modelle, analoge oder digitale Medien sowie die zur Visualisierung jeweils erforderlichen technischen Geräte vorhanden sein. Bildschirme und Projektionsflächen müssen eine ausreichende Größe aufweisen. Ferner müssen die für die Ausbildung der Fahrschüler notwendigen aktuellen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen in schriftlicher oder, sofern der Zugriff im Unterrichtsraum gesichert ist, in elektronischer Form vorliegen.

(2) Wird der theoretische Unterricht in digitaler Form durchgeführt, sind zusätzlich zu Absatz 1 mindestens die Anforderungen nach Anlage 2a zu erfüllen. § 4 Absatz 1b Satz 5 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung bleibt unberührt.

### Erläuterungen zu Absatz 1

1. Absatz 1 bestimmt auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 13 FahrIG **Mindestanforderungen an das Vorhandensein von Lehrmitteln**, die der Fahrschulinhaber nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 FahrIG zur Verfügung haben muss. Damit soll gewährleistet werden, dass ein ordnungsgemäßer Unterricht stattfindet (amtliche Begründung zu § 4 DV-FahrIG a. F. VkB1. 1998, 1215). Eine **Ausnahme** von der Verfügbarkeit über die erforderlichen Lehrmittel als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrschülerlaubnis (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 FahrIG) ist gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 FahrIG nicht möglich. Zulässig sind aber Ausnahmen von den auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 13 FahrIG durch § 4 FahrIGDV festgelegten Einzelheiten der Anforderungen daran (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 FahrIG). Wer als Fahrschulinhaber oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs einer Fahrschule die vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält, handelt **ordnungswidrig** (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 FahrIGDV). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 56 Absatz 2 FahrIG).

2. Die erforderlichen Lehrmittel müssen **nicht ständig**, sondern nur **während des theoretischen Unterrichts** vorhanden sein (Absatz 1 Satz 1). Dies genügt zur Durchführung eines effektiven Unterrichts (amtliche Begründung zu § 4 DV-FahrIG i. d. F. vom 7. Januar 2004 BR-Drucks. 584/03, S. 33). Die Vorhaltung mehrerer Exemplare der Lehrmittel ist nur dann erforderlich, wenn in verschiedenen Räumen gleichzeitig unterrichtet wird. Während des theoretischen Unterrichts müssen die erforderlichen Lehrmittel **in den Unterrichtsräumen** vorhanden sein, also in den Räumen, in denen der Theorieunterricht durchgeführt wird. Zu anderen Zeiten können die Lehrmittel auch in anderen Räumen aufbewahrt werden. Lehrmittel können auch **elektronisch** vorliegen, wenn sichergestellt ist, dass sie von jedem Teilnehmer im Unterricht genutzt werden können (amtliche Begründung BR-Drucks. 379/17 [neu] S. 85).

3. Es müssen **Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung** vorhanden sein (Absatz 1 Satz 1). Die Einzelheiten dazu ergaben sich früher gemäß Satz 2 a. F. aus der ehemaligen «Richtlinie für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln» vom 20. November 2003 (VkB. 2003, 785). Deren Regelungsgehalt ist durch ÄndVO vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) m. W. v. 1. Januar 2020 in die FahrIGDV überführt worden. Dabei wurden die Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Zur Stärkung der Eigenverantwortung der mit der Ausbildung der Fahrschüler beauftragten Fahrlehrer sei auf die frühere Auflistung der im Grundstoff und im klassenspezifischen Zusatzstoff zu vermittelnden Inhalte verzichtet worden, zumal diese in den Rahmenplänen der Anlagen 1 und 2.1 bis 2.7 in der FahrschAusbO benannt seien und die Art der Vermittlung in § 4 FahrschAusbO geregelt sei (amtliche Begründung BR-Drucks. 372/19 S. 28). Zur Darstellung des Lehrstoffes müssen wahlweise **Modelle**, analoge oder digitale **Medien** und die zur Visualisierung erforderlichen **technischen Geräte** vorhanden sein (Absatz 1 Satz 2). **Bildschirme** und **Projektionsflächen** müssen eine ausreichende Größe aufweisen (Absatz 1 Satz 3). Dies ist nur dann gegeben, wenn alle im Unterrichtsraum anwesenden Fahrschüler die präsentierten Lehrinhalte unproblematisch von ihrem jeweiligen Platz aus wahrnehmen können. Weiter müssen die für die Ausbildung notwendigen **aktuellen Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts** im Unterrichtsraum vorliegen (Absatz 1 Satz 4). Sie müssen in schriftlicher Form, können aber auch in elektronischer Form vorhanden sein, sofern der Zugriff im Unterrichtsraum gesichert ist (Absatz 1 Satz 4). Die Bestimmungen können in einer straßenverkehrsrechtlichen Textsammlung, können aber auch in Einzeltexten oder elektronisch vorgehalten werden. Es muss sich um die aktuellen Texte der wichtigsten Normen des in Deutschland geltenden Straßenverkehrsrechts handeln. Dazu gehören mindestens aktuelle Fassungen von StVG, StVO, FeV, FZV, StVZO, BKatV, Prüfungsrichtlinien, FahrIG und darauf beruhende Verordnungen, Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und über Berufskraftfahrerqualifikation. Durch Einfügung des Wortes «aktuellen» in Absatz 1 Satz 4 durch den Bundesrat wurde deutlich gemacht, dass der Unterricht nur mit aktuellen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen gestaltet werden kann (amtliche Begründung BR-Drucks. 372/19 [Beschluss] S. 1). Kommentare zum Straßenverkehrsrecht müssen nicht vorgehalten werden, sind aber für die Durchführung eines qualifizierten Unterrichts hilfreich.

### Erläuterungen zu Absatz 2

4. Absatz 2 und Anlage 2a wurden durch ÄndVO vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) m.W.v. 1. Juni 2022 eingefügt. Der bisherige Wortlaut von § 4 wurde dabei zu Absatz 1.

5. Nach § 4 Absatz 1b Satz 2 FahrschAusbO kann der **theoretische Unterricht** mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch **in digitaler Form** stattfinden, wenn Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht oder nur eingeschränkt möglich

## § 6 Ausbildungsnachweis

(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler nach § 31 des Fahrlehrergesetzes und § 6 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung muss dem Muster nach Anlage 3 entsprechen.

(2) Die im Rahmen der Fahrschülerausbildung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung zu löschen.

### Allgemeines

1. Absatz 1 bestimmt auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Nummer 10 FahrIG die Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises für Fahrschüler nach § 31 Absatz 1 FahrIG und § 6 Absatz 2 FahrschAusBO. Die früher in § 6 Absatz 1 a. F. enthaltenen Regelungen zur Unterzeichnung dieser Aufzeichnungen und zur Aushändigung an den Fahrschüler sind durch ÄndVO vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) in § 6 Absatz 2 FahrschAusBO verlagert worden. Die in Absatz 2 enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen weichen z. T. inhaltlich von § 31 Absatz 3 FahrIG ab, sind aber ohnehin wegen des Fehlens einer gesetzlichen Ermächtigung unwirksam.

### Erläuterungen zu Absatz 1

2. Nach § 31 Absatz 1 FahrIG sind vom Fahrschulinhaber oder verantwortlichen Leiter der Fahrschule bestimmte Aufzeichnungen über die Ausbildung von Fahrschülern zu führen. Nach Abschluss der Ausbildung muss dem Fahrschüler die durchgeführte Ausbildung bescheinigt werden (§ 6 Absatz 2 FahrschAusBO). Mit der Reform des Fahrlehrerrechts 2017 wurden die früher gesonderten Ausbildungsbescheinigungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Anlagen 7.1 bis 7.3 FahrschAusBO a. F. abgeschafft und mit dem Ausbildungsnachweis nach § 31 Absatz 1 FahrIG zusammengefasst. Durch ÄndVO vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) ist m. W. v. 1. Januar 2020 daraus ein **zusammenfassendes Muster** mit der Bezeichnung **Ausbildungsnachweis** gemacht worden (Absatz 1 i. V. m. Anlage 3). Durch Ausstellung dieses Ausbildungsnachweises wurde seit 2020 bestätigt, dass die Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 FahrschAusBO abgeschlossen wurde (amtliche Begründung BR-Drucks. 372/19 S. 29). Der **Ausbildungsnachweis (Anlage 3)** ist mit ÄndVO vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) m.W.v. 1. Juni 2022 erneut geändert und neu gefasst worden. Dabei wurden die Bestätigungen, dass alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte für die theoretische und die praktische Ausbildung absolviert wurden und dass der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist, gestrichen und das Kürzel SN (Schaltnachweis) für die Schulungsfahrten und die Nachweisfahrt (Klasse B mit Schlüsselzahl 197) neu aufgenommen. Der vor der Fahrerlaubnisprüfung zu führende Nachweis, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und dass der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist, wird seit 1. Juni 2022 durch

## Anlage 1a (zu § 2a)

2

### Musterplan für den Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang

Abschn.	UE	Sachgebiet	Lehrkraft <sup>1</sup>
1.	1	<b>Einführung</b>	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.	12	<b>Die Fahrschule</b>	
2.1		<b>Eröffnung einer Fahrschule</b> – Neugründung, Übernahme einer Fahrschule – Kauf – Pacht	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.2		<b>Kriterien der Standortwahl</b> – Lage – Konkurrenz – demographische Perspektiven	Jurist, Betriebswirt, Fahrlehrer
2.3		<b>Rechtsformen einer Fahrschule</b> – natürliche Personen (Einzelunternehmen) – juristische Personen (GmbH, e.V., AG) verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes – BGB-Gesellschaft, Gemeinschaftsfahrschulen – [ab 1.1.2024: rechtsfähige] Personengesellschaften – Kooperationen	Jurist
2.4		<b>Die Fahrschülerlaubnis und die Behörden</b> – Fahrschülerlaubnisbehörde, Antragsverfahren, Eröffnung, Verlegung, Erweiterung, Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Erlöschen, Zweigstellen – Vertrag über Gründung einer Gemeinschaftsfahrschule – Kooperationsvertrag – Überwachung nach § 54 FahrIG – Ausstattung – Gewerbebetrieb – für Arbeitsschutz nach Landesrecht zuständige Behörden – Pflichtversicherung – Berufsgenossenschaft – Meldepflichten	Jurist, Fahrlehrer

# Fahrschüler- Ausbildungsordnung

- § 1 Ziel und Inhalt der Ausbildung
- § 2 Art und Umfang der Ausbildung
- § 3 Allgemeine Ausbildungsgrundsätze
- § 4 Theoretischer Unterricht
- § 5 Praktischer Unterricht
- § 5a Praktische Ausbildung auf Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B gemäß § 17a der Fahrerlaubnis-Verordnung
- § 5b Evaluierung
- § 6 Abschluss der Ausbildung
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 4) Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden) für alle Klassen
- Anlage 2.1 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A2, A1 (4 Doppelstunden), in der Klasse AM (2 Doppelstunden)
- Anlage 2.2 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse B (2 Doppelstunden)
- Anlage 2.3 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)
- Anlage 2.4 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE (4 Doppelstunden)
- Anlage 2.5 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18 Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden)
- Anlage 2.6 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse L (2 Doppelstunden)
- Anlage 2.7 (zu § 4) Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T (6 Doppelstunden)
- Anlage 2.8 (zu § 4 Absatz 4) Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff
- Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1) Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen

## § 5a Praktische Ausbildung auf Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B gemäß § 17a der Fahrerlaubnis-Verordnung

(1) Für den Nachweis nach § 17a Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B auszubilden. Die Ausbildung soll die Kompetenzen für das sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Führen eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe vermitteln. Grundlage der Ausbildung sind die in Teil B der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung definierten Anforderungen hinsichtlich der Kompetenz zur Fahrzeugbedienung eines Kraftfahrzeuges mit manuellem Schaltgetriebe.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 und Absatz 8 und 11 gilt entsprechend.

(3) Der Fahrlehrer darf die Ausbildung nach Absatz 1 erst abschließen, wenn der Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B in einer mindestens 15-minütigen Fahrt innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen. Der Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 durch einen Fahrlehreranwärter ist nicht zulässig.

(4) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person dem Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis Folgendes nach dem Muster der Anlage 7 zu bescheinigen:

1. die durchgeführte Ausbildung nach Absatz 1 und
2. das Absolvieren der Fahrt nach Absatz 3.

(5) Die Bescheinigung nach Anlage 7 ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis zur Unterschrift vorzulegen und im Anschluss an die Unterschrift auszuhändigen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.

### Allgemeines

1. Der durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe und zur Änderung weiterer Vorschriften der FeV vom 16. November 2020 (BGBl. I S. 2704) m.W.v. 1. April 2021 eingefügte § 5a ergänzt zusammen mit dem ebenfalls neu eingefügten § 5b die in § 17a FeV enthaltenen Regelungen über die **Beschränkung von Fahrerlaubnissen auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe** und über die Möglichkeiten zur Aufhebung der Automatik-Beschränkung (dazu Buchardt/Ochel-Brinkschröder, DAR 2021, 171). Neu eingeführt wurde dabei die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis der **Klasse B** trotz Prüfungsfahrt auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe **ohne Automatik-Beschränkung** zu erwerben, wenn zuvor eine Schulung auf einem Kraftfahrzeug der Klasse B mit Schaltgetriebe und eine erfolgreiche Testfahrt in einer Fahrschule absolviert worden sind (Klasse B mit Schlüsselzahl 197). In glei-

# Fahrlehrer- Ausbildungsverordnung

vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498)

4

## § 1 Ort und Ablauf der Ausbildung [Fassung ab 1. Januar 2023]

(1) Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrer-ausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Sie erfolgt in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt für die Fahrlehrerlaubnisklassen BE und A in geschlossenen Kursen und darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Die Regelung des § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Fahrlehreranwärter auf eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung eine einmonatige Einführungsphase mit mindestens 104 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Sie setzt sich aus einer einwöchigen Einführung mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer anschließenden zweiwöchigen Hospitationsphase mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Ausbildungswoche in einer Ausbildungsfahrschule zusammen. Sie endet mit einer einwöchigen Auswertungsphase von mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte.

(3) Im Anschluss an die Ausbildung nach Absatz 2 hat der Fahrlehreranwärter an einem mindestens siebenmonatigen Lehrgang im Umfang von mindestens 1 100 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte teilzunehmen. Während des 1 080 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgangs nach Anlage 1 in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im vierten Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule. Der Umfang der Hospitation beträgt mindestens 20 Unterrichtseinheiten.

(4) Im Anschluss an den Lehrgang nach Absatz 3 hat der Fahrlehreranwärter eine mindestens viermonatige Ausbildung im Umfang von mindestens 330 Unterrichtseinheiten in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule zu absolvieren. Während des Lehrpraktikums finden

1. möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage im Umfang von jeweils acht Unterrichtseinheiten und

## § 16 Fachkundeprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Der Fahrlehreranwärter um die Fahrlehrerlaubnisklasse BE hat innerhalb von fünf Zeitstunden

- a) je eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen «Verkehrsverhalten», «Recht», «Technik», «Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden» und
- b) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen «Erziehen» oder «Beurteilen» zu bearbeiten.

(2) Bei Erweiterungsprüfungen hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE innerhalb von zweieinhalb Zeitstunden

- a) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen «Verkehrsverhalten» oder «Recht» und
- b) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen «Technik», «Erziehen», «Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden» oder «Beurteilen» zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschussmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.

(4) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(5) Vorschriften sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.

(6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber in etwa 30 Minuten seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Eine gemeinsame Prüfung von bis zu drei Bewerbern ist zulässig.

### Allgemeines

1. In der Fachkundeprüfung muss der Bewerber seine fachlichen sowie seine pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen **Kompetenzen** nachweisen (Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1). Die nachzuweisenden Kompetenzen umfassen spezifisch für die jeweils angestrebte Fahrlehrerlaubnisklasse den Inhalt des Rahmenplans nach der Anlage 1 zur FahrIAusbV. Bei der Bewertung sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen (§ 19 Absatz 2 FahrIPrüfV).

2. **Zeitpunkt der Fachkundeprüfung:** Die Fachkundeprüfung soll in der Regel möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte durchgeführt werden (§ 9 Satz 3 FahrIPrüfV). Die Fachkundeprüfung kann entweder vor oder nach der fahrpraktischen Prüfung durchgeführt werden. Wird eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE angestrebt, muss die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein.

# Sachverzeichnis

Die fettgedruckten Ziffern bezeichnen das Kapitel in diesem Buch (z. B. **3** = Fahr Schüler-Ausbildungsordnung), die folgende Ziffer den Paragraphen innerhalb der Vorschrift (z. B. **3.4** = § 4 der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung), die abschließende Ziffer die Nummer der Anmerkung (z. B. **3.4.3** = § 4 Fahr schAusbO, Anmerkung 3). Umlaute werden bei der Ordnung der Stichwörter wie der Stammlaut behandelt (ä wie a, ö wie o, ü wie u).

## A

### Abschluss der Ausbildung

- Allgemeines 3.6.1 ff.
- Ausbildungsnachweis für Fahr Schüler 2.6.2, 3.6.8 ff.
- Datum 3.6.5, 3.6.10 f.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen siehe Geschäftsbedingungen

### amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung siehe Begutachtungsstelle für Fahreignung

### Anerkennungsurkunde (Fahrlehrerausbildungsstätte)

- Ablieferung bei der Behörde 1.43.6, 1.69.14
- Aushändigung 1.39.5
- Übergangsvorschrift 1.69.14
- Zustimmung 1.39.5

### angestellter Fahrlehrer siehe beschäftigter Fahrlehrer

### Anmeldung zum Fahrerunterricht 1.17.1

### Anpassungslehrgang

- bei Berufsqualifikation aus dem Ausland 1.3.6 ff., 1.21.3, 2.1.10 ff.
- Fahrlehrerausbildungsstätte 1.36.10
- für Fahr Schülerlaubnis zur Niederlassung 1.23.8, 1.23.15

### Anschrift

- Fahrlehrerausbildungsstätte 1.38.5, 1.39.7 ff.
- Fahrlehrerschein 1.10.11
- Fahr Schule 1.22.3, 1.23.4, 1.24.4, 1.26.4 f.

- Inhaber der Fahrlehrerausbildungsstätte 1.39.7 f.
- Inhaber der Fahr Schule 1.26.4 f.

### Antrag

- Anerkennung Fahrlehrerausbildungsstätte 1.36.8, 1.38.1 ff., 4.2.2
- Fahrlehrerlaubnis 1.4.1 ff., 1.5.1 ff.
- Fahr Schülerlaubnis 1.22.1 ff., 1.23.2, 1.24.2
- Zweigstellenerlaubnis 1.27.1, 1.27.11

### Anwärterbefugnis

- Allgemeines 1.1.5, 1.1.16, 1.1.18, 1.9.1
- Antrag 5.8.6
- Anwärterschein siehe Anwärterschein
- Ausbildungsbefugnis 1.1.24, 1.1.26, 1.9.2, 1.9.11 ff.
- Ausbildungsverhältnis 1.9.6, 1.9.11
- Befristung 1.9.8 f.
- Begriff 1.9.2
- Behörde siehe zuständige Behörde
- behördliche ... 1.44.22 f.
- Eignung 1.9.5
- Erlöschen 1.9.9, 1.59.8
- Erteilung 1.9.7, 1.10
- Fachkundeprüfung als Voraussetzung 1.1.18, 5.8.6
- Fahrerlaubnis 1.9.5
- Fahrlehrerregister, örtliches 1.9.7
- fahrpraktische Prüfung als Voraussetzung 1.1.18, 5.8.6

- Fortbildung 1.53.4
- Gebrauchmachen von der ... 1.1.35, 1.9.11 ff., 5.17.2
- Gültigkeitsdauer 1.1.3, 1.10.18, 1.54.5
- Inhaber 1.9.4
- Lehrproben 1.1.35, 1.9.2, 1.9.4, 5.6.5, 5.8.10 ff., 5.17, 5.18.11
- Mindestalter 1.9.5, 5.8.8
- Rücknahme 1.14.1 ff., 1.59.7
- Ruhen 1.13.2 ff.
- Sprachkenntnisse 1.9.5
- Übergangsbestimmung 1.69.3
- Versagung 1.59.6
- Verzicht 1.1.3, 1.59.9
- Voraussetzung für Zulassung zu den Lehrproben 5.8.10
- Vorbildung 1.9.5
- Widerruf 1.14.1 ff., 1.14.11 ff., 1.59.7
- zuständige Behörde 1.50.5, 1.50.8
- Zuverlässigkeit 1.9.5

### Anwärterschein

- Abhandenkommen 1.1.3, 1.10.21
- Allgemeines 1.1.3, 1.9.7
- Änderung 2.2.9
- Aushändigung an den Bewerber 1.10.2, 1.10.4
- Aushändigung durch den Inhaber 1.10.6 ff., 1.10.19
- Ausbildungsverhältnis 1.10.18, 1.10.20
- Einziehung 2.2.4 f.
- Eintragungen 1.10.18
- Ersatzanwärterschein 1.10.21